

04/2026

ARBEITSLOSIGKEIT



Modalitäten

in Luxemburg,
Belgien, Frankreich
und Deutschland

Vorgehensweise

Meldung als
Arbeitsuchender
S. 3

Arbeitslosengeld

Bedingungen, Dauer
und Beträge
S. 8



Verliert ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz, kann er unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosengeld beanspruchen. Diese Broschüre liefert grundlegende Informationen und Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer bezüglich der komplexen Regelungen in Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland. Ausführliche Informationen erhalten Sie im LCGB INFO-CENTER.

INHALT

Meldung als Arbeitsuchender

4 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld

6 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Arbeitslosengeld

8 Luxemburg

10 Belgien

12 Frankreich

15 Deutschland

LCGB INFO-CENTER

11 RUE DU COMMERCE

L-1351 LUXEMBOURG

☎ (+352) 49 94 24-222

✉ INFOCENTER@LCGB.LU

💻 WWW.LCGB.LU

A woman with long dark hair, wearing a white short-sleeved shirt, is seated at a wooden desk. She is looking down at a document on a clipboard, holding a black pen over it. Her left hand rests on the desk near the clipboard. The background is softly blurred, showing a chair and a window with light coming through. A green banner with white text is overlaid on the middle of the image.

Meldung als Arbeitsuchender



ADEM

 www.adem.public.lu

- Entlassung (erfolgte die Entlassung aufgrund einer schweren Verfehlung, wird der Arbeitslosengeldanspruch einzig im Fall eines Verfahrens wegen rechtswidriger Entlassung gewährt);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags in Folge einer Erwerbsunfähigkeit, der Konkursanmeldung oder nach dem Tod des Arbeitgebers;
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Le Forem

 www.leforem.be

- Beim Arbeitsplatzverlust (Entlassung, Konkurs etc.);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Auch wenn Sie noch über einen Arbeitsvertrag verfügen und auf der Suche nach einer neuen Stelle sind, können Sie die Leistungen des Forem in Anspruch nehmen.

Pôle emploi

 www.francetravail.fr

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Folge einer Entlassung, ganz gleich, aus welchen Gründen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Konkurs);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Kündigung bei Zuzug zum Ehepartner.

Agentur für Arbeit

 www.arbeitsagentur.de

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Entlassung, Konkurs, Kündigung aus schwerwiegendem Grund);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Frist

Unmittelbar nach Kenntnisaufnahme vom Verlust des Arbeitsplatzes und spätestens am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.


Wie

Online-Anmeldung über die Plattform MyGuichet.lu (nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Einladung zu einem ersten Termin) oder in einer Agentur (nach Terminvereinbarung).

Terminanfrage beim Contact Center der ADEM:


- ☎ (+352) 247 88 888


Unterlagen

- Sozialversicherungsnummer
- Gültiger Ausweis oder Pass;
- Kündigungsschreiben;
- Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf;
- Nachweis der Arbeitssuchendmeldung des Wohnsitzlandes;
- Persönliches Datenblatt, das unter  www.adem.public.lu heruntergeladen werden kann.

- Sobald die Person zur Arbeitssuche verfügbar ist und spätestens zum Ende der Kündigungsfrist.
- Zeitgleiche Beantragung des Arbeitslosengelds. Die ist Voraussetzung für den Erhalt der Arbeitslosenunterstützung.
- Max. 8 Tage nach Beantragung der Arbeitslosenunterstützung.

Einschreibung über:

-  www.leforem.be;
- ☎ +32 (0) 800 93 947;
- bei einem Berater des Forem;
- in der nächstgelegenen Maison de l'Emploi.

- Mappe mit den persönlichen Daten, Kompetenzen und Berufserfahrungen;
- Nach Einschreibung Erstellung eines persönlichen Bereichs;
- Aktualisierung der Daten über  www.leforem.be.

- Am Folgetag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Beendigung der geleisteten Kündigungsfrist, des befristeten Arbeitsvertrags, etc.);
- Unmittelbar nach der Beendigung der Berufsausbildung;
- Unmittelbar am Ende einer krankheitsbedingten Unterbrechung.

Einschreibung via


-  www.francetravail.fr ;

Nach der Anmeldung erhalten Sie entweder in Ihrem persönlichen Bereich (wenn Sie zugestimmt haben) oder per Post eine Einladung zu einem obligatorischen Termin. Im Falle einer erneuten Anmeldung wenden Sie sich über Ihren persönlichen Bereich an Ihren bisherigen Berater.

- Personalausweis oder Aufenthaltstitel ;
- Beleg aktuelle Adresse (Stromrechnung, Mietzahlung, etc.) ;
- Krankenversicherungskarte ;
- gültige E-Mail-Adresse ;
- Arbeitsbescheinigung oder Gehaltsabrechnungen ;
- Bankauszug (RIB) ;
- Lebenslauf.

- 3 Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses;
- Im Fall der verspäteten Kenntnisaufnahme des Arbeitsvertragsende: binnen 3 Tagen nach Kenntnisaufnahme und spätestens am Folgetag der Beendigung.


Einschreibung spätestens am ersten beschäftigungslosen Tag über

-  www.arbeitsagentur.de
- ☎ 0800 4 5555 00 (nur aus Deutschland erreichbar)
- oder persönliche Einschreibung bei der nächstgelegenen *Agentur für Arbeit*.

- Ausweis- oder Passkopie mit der aktuellen Adresse. Im Fall eines Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitsgenehmigung;
- Sozialversicherungsausweis;
- Entlassungsschreiben oder befristeter Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf.

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld

Wo



Nach Ihrer Anmeldung bei der ADEM als Arbeitssuchender erhalten Sie ein Schreiben, um Ihren Antrag über die Plattformen MyGuichet.lu oder MyADEM auszufüllen.

Sollten Sie innerhalb von 8 Tagen nach Ihrer Anmeldung keine Benachrichtigung erhalten haben, wenden Sie sich an das Contact Center der ADEM.

Frist

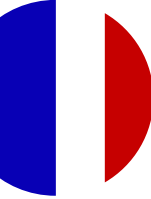
Unmittelbar nach der Einschreibung als Arbeitssuchender und spätestens 4 Wochen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.



Bei einer Zahlungsstelle:


- Bei der Öffentlichen Einrichtung der sozialen Sicherheit (HFA/CAPAC);
- Bei den Gewerkschaften CGSLB, CSC (LCGB-Partner) oder FGTB.

- Der Arbeitnehmer kann seinen Antrag einreichen und die notwendigen Unterlagen am Ende seiner Kündigungsfrist zusammenstellen.
- Der Antrag muss max. binnen 8 Tagen nach Ende der Kündigungsfrist eingereicht werden.
- Bei einer Befreiung von der Kündigungsfrist, muss die Anmeldung innerhalb von 2 Monaten nach dem 1. Tag der Befreiung erfolgen.
- Ein verspäteter Antrag kann mit dem Verlust bestimmter Rechte verbunden sein.



Automatischer Antrag: Wenn Sie sich bei *France Travail* anmelden, füllen Sie gleichzeitig Ihren Antrag auf Beihilfe zur Rückkehr in die Beschäftigung (ARE) aus.

Spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsvertrags. Diese Frist kann aufgrund bestimmter Umstände (z.B. Krankheit) verlängert werden.



Bei der *Agentur für Arbeit*.

Wenn Sie sich arbeitslos melden, gilt dies als Tag der Antragstellung auf Arbeitslosengeld. Für die Bewilligung sind gesonderte Unterlagen erforderlich, zum Beispiel der Arbeitslosengeldantrag.




Wie

MyGuichet.lu und MyADEM sind über Computer, Tablet oder Smartphone mit einer starken Authentifizierung (z. B. Luxtrust) zugänglich. Personen, die Schwierigkeiten mit der Nutzung von Computern haben, können kostenlos Hilfe und Material von der ADEM erhalten (weitere Informationen erhalten Sie beim Contact Center). Wenn keine starke Authentifizierung verfügbar ist, unterschreiben Sie ihre Anträge und Erklärungen in Papierform.

Die vollständigen Unterlagen werden von der Zahlungsstelle binnen einer Frist von 2 Monaten an das Nationale Beschäftigungsamt (ONEM) geschickt.

Das ONEM verfügt im Anschluss über eine Frist von einem Monat zur Genehmigung des Arbeitslosengeldes.

Automatisch zum von *France Travail* mitgeteilten Termin.

Durch das Ausfüllen des Formulars zur Zuteilung der Arbeitslosenunterstützung, das bei der *Agentur für Arbeit* oder deren Website verfügbar ist ( www.arbeitsagentur.de).



Unterlagen

- Kopie der Sozialversicherungskarte;
- ausgefülltes persönliches Datenblatt der ADEM;
- Lebenslauf;
- Einkommenserklärung und vom ehemaligen Arbeitnehmer ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- Kopie der 6 letzten Lohnzettel;
- Diplome (ggf. eine Zulassung oder Anerkennung eines ausländischen Diploms).

- Kopie des Ausweises (Aufenthaltsgenehmigung);
- Arbeitsbescheinigung & Kündigungsschreiben;
- Kontrollkarte Vollarbeitslosigkeit;
- Formular C1 - Erklärung zur persönlichen und familiären Situation aus;
- von der ADEM bestätigtes UI Formular;
- Nach einer Arbeitsunfähigkeit: Formular C6 - Erklärung der körperlichen Eignung ;
- Einschreibungsbescheinigung beim Forem;
- Kontonummer.

- Grundsätzlich wurden alle erforderlichen Unterlagen bereits von Ihrem/Ihren früheren Arbeitgeber/n und/oder anderen Sozialversicherungsträgern übermittelt.
- Sollte *France Travail* zusätzliche Unterlagen benötigen, werden Sie aufgefordert, diese in Ihrem persönlichen Bereich hochzuladen.

- Vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- von der ADEM ausgestelltes UI Formular.



Arbeitslosengeld



! Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit (*ausgeschlossen sind einvernehmliche Kündigungen des Arbeitsvertrags, einseitige Kündigung durch den Arbeitnehmer und Entlassungen aufgrund einer schwerwiegenden Verfehlung*);
- Verlust des Arbeitsplatzes im Fall einer internen Wiedereingliederung infolge der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder einer Massenentlassung;
- Zwischen 16 und 64 Jahren alt sein;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Als Arbeitssuchender bei der ADEM gemeldet sein;
- Mindestens 26 Wochen, gemäß einem oder mehrerer Arbeitsverträge mind. 16 Stunden pro Woche in den letzten 12 Monaten vor der Meldung als arbeitssuchend bei der ADEM gearbeitet haben. *Bei mehreren Arbeitgebern muss die Person einen oder mehrere Arbeitgeber mit insgesamt mindestens 16 Wochenstunden binnen einer Frist von einem Monat verloren haben, wobei das verfügbare Einkommen geringer als 150 % des sozialen Mindestlohns sein muss (4.055,60 €, Index 968,04)*;
- Zum Zeitpunkt der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags und zumindest 6 Monate vor der Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags in Luxemburg wohnhaft sein;
- Nicht Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied, beigeordnetes Verwaltungsratsmitglied oder für die Geschäftsführung verantwortlicher Vorstand einer Gesellschaft sein;
- Nicht Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung sein.

🕒 Dauer

- Die Bezugsdauer entspricht dem vorangegangenen Beschäftigungszeitraum, während einer 12-monatigen Referenzperiode, die in vollen Monaten berechnet wird (*die Arbeitstage, die über einen Monat hinausgehen, werden als voller Monat betrachtet*);
- Der Arbeitslosengeldanspruch gilt für maximal 12 Monate in einem Zeitraum von 24 Monaten.

📄 Betrag

- 80 % des Bruttogehalts der 3 Monate vor der Arbeitslosigkeit, wobei der Höchstbetrag in den ersten 6 Monaten 250 % des SML entspricht. Nach weiteren 6 Monaten (Referenzzeitraum: 12 Monate) liegt dieser bei 200 % des SML, nach 12 Monaten bei 150 %;
- Der Bezugszeitraum kann von 3 auf 6 Monate verlängert und der Prozentsatz auf 85 % erhöht werden, wenn der Arbeitssuchende ein oder mehrere unterhaltsberechtigter Kinder hat.



Karenzzeit

- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt frühestens ab dem 1. Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Erfolgt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Erwerbsunfähigkeit, Konkursanmeldung oder durch den Tod des Arbeitgebers, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für den Monat des Eintretens des Ereignisses und für den Folgemonat. Der Arbeitnehmer hat ferner Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend der Hälfte der Kündigungsfrist, die er bei Entlassung mit Kündigungsfrist hätte beanspruchen können (2 Monate, 4 Monate oder 6 Monate). In diesen Fällen greift das Arbeitslosengeld im Durchschnitt zwischen 3 und 5 Monaten nach der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers.



Verlängerung

- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 20 Jahre gearbeitet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 25 Jahre gearbeitet hat, kann 9 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 30 Jahre gearbeitet hat, kann 12 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein schwer vermittelbarer Arbeitsuchender, insbesondere über 55 Jahre, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender, der ein Praktikum, eine Weiterbildung oder gemeinnützige Arbeiten im öffentlichen Dienst geleistet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen.



Ausschluss/Verlust

- Maximaldauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld erreicht;
- eine oder mehrere Bedingungen werden nicht mehr erfüllt;
- Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung eines angemessenen Arbeitsplatzes;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung von Praktika, Weiterbildungen oder gemeinnützigen Arbeiten im öffentlichen Dienst, die von der ADEM zugewiesen wurden;
- Kündigung des letzten Arbeitsplatzes, ohne außerordentliche und rechtmäßige Gründe;
- Entlassung aus schwerwiegendem Grund (*Möglichkeit eines Antrags der vorläufigen Zuerkennung des Arbeitslosengeldes, sofern der Streitfall Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist und die rechtskräftige Entscheidung aussteht*);
- bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu den Terminen der ADEM, Verlust des Arbeitslosengeldes für 7 Kalendertage (bei Wiederholung 30 Kalendertage);
- endgültiger Verlust des Arbeitslosengeldes bei Nichterscheinen zu 3 aufeinanderfolgenden Terminen ab dem 1. Tag des Nichterscheinens für den gesamten noch offenen Zeitraum.



Reform von 2026

Übersicht über die wichtigsten Änderungen:

- Das Arbeitslosengeld (das auf der Grundlage einer bezahlten Beschäftigung gewährt wird) wird auf maximal 2 Jahre begrenzt (12 Basismonate + 12 zusätzliche Monate je nach Berufserfahrung).
- Verstärkte Degressivität.
- Strengere Gewährungsbedingungen.
- Für Personen, die bereits vor Juli 2025 Leistungen bezogen haben, wird der Leistungsanspruch schrittweise in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen entsprechend der konkreten Situation des Arbeitssuchenden auslaufen. Die betroffenen Personen haben ihr Benachrichtigungsschreiben per Post oder über die eBox erhalten bzw. werden es erhalten.

Nachstehend finden Sie die geltenden Bestimmungen, wenn Sie nach dem 1. März 2026 arbeitslos werden.



Bedingungen

- Nachweis von 312 Arbeitstagen (1 Jahr) oder gleichwertigen Tagen innerhalb eines Referenzzeitraums von 36 Monaten (3 Jahren), unabhängig vom Alter.
- Der Referenzzeitraum von 36 Monaten kann unter bestimmten entschädigten Aussetzungsgründen verlängert werden: Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunfall, Zeitguthaben, thematischer Urlaub, Untersuchungshaft.
- Mit Arbeitszeiten gleichgestellte Zeiträume: Feiertage, Ausgleichsruhetage, durch Urlaubsgeld abgedeckte Urlaubstage, Mutterschafts-/Vaterschafts-/Adoptionsurlaub, Mutterschaftsurlaub usw.
- Um einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu begründen, können Arbeitstage, die bereits für einen früheren Anspruch verwendet wurden, nicht ein zweites Mal angerechnet werden.
- Dies gilt auch für freiwillige Teilzeitbeschäftigte, wobei Halbtage berücksichtigt werden.



Dauer

- 1 Jahr volles Arbeitslosengeld, wenn Sie in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung mindestens 1 Jahr (312 Tage) gearbeitet haben.
- Danach berechtigt jede weitere Arbeitszeit von 4 Monaten zu einem zusätzlichen Monat Arbeitslosengeld, bis zu einer Gesamtdauer von maximal 24 Monaten.



Ausnahmen

Ausnahmen von der zeitlichen Begrenzung der Arbeitslosigkeit:

- Arbeitnehmer in Arbeitslosigkeit mit Betriebszulage (RCC) (Personen, die sich in Vorruhestand befinden).
- Bezieher einer Sonderbeihilfe im Kunstbereich.
- Arbeitnehmer mit Behinderung, die in einer geschützten Werkstatt beschäftigt sind.
- Hafentarbeiter, Seefischer, Hafentarbeiter oder Fischsortierer, die als vollarbeitslos anerkannt sind.
- Personen, die 55 Jahre oder älter sind und mindestens 31 Jahre berufstätig waren oder gleichgestellte Zeiten vorweisen können. Diese Schwelle wird schrittweise auf 32 Jahre im Jahr 2027, 33 Jahre im Jahr 2028, 34 Jahre im Jahr 2029 und 35 Jahre im Jahr 2030 angehoben.

Mehr Informationen:

 www.onem.be/citoyens/chomage-complet

Betrag*

Alleinwohnende

Monat	Minimum	Maximum
1 - 3	1.613,30 €	2.772,90 €
4 - 6	1.613,30 €	2.406,56 €
7 - 12	1.466,40 €	1.957,80 €
13 - 24	1.466,40 €	1.466,40 €

Zusammenwohnende ohne Familie zu Lasten

Monat	Minimum	Maximum
1 - 3	1.552,72 €	2.772,90 €
4 - 6	1.433,12 €	2.406,56 €
7 - 12	1.302,12 €	1.957,80 €
13 - 24	761,02 €	761,02 €

Arbeitnehmende mit Familie zu Lasten

Monat	Minimum	Maximum
1 - 3	1.990,30 €	2.772,90 €
4 - 6	1.990,30 €	2.406,56 €
7 - 12	1.809,34 €	1.957,80 €
13 - 24	1.809,34 €	1.809,80 €

*Beträge zum 1. März 2026

Ausschluss/Verlust

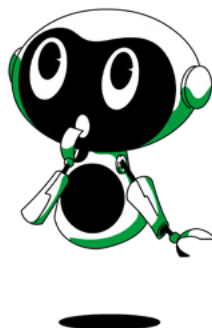
- Nichtverfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt; Ablehnung einer angemessenen Stelle;
- Nichterscheinen bei einem potenziellen Arbeitgeber;
- Abbruch oder Scheitern des individuellen Aktionsplans durch Verschulden des Arbeitslosen;
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne triftigen Grund (gleichbedeutend mit einer Kündigung);
- Entlassung aufgrund eines Verschuldens des Arbeitnehmers;
- Gewährung von Arbeitslosengeld auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

Eingliederungsbeihilfe

Unter folgenden Bedingungen nach dem Studium beziehbar:

- Alter zwischen 18 und 25 Jahren und auf Arbeitssuche;
- keine Schulpflicht mehr;
- Absolvierung eines Berufseinstiegspraktikums (Gesamtdauer 310 Tage außer sonntags);
- mindestens 2 positive Bewertungen durch die Ausbildungseinrichtung während der aktiven Stellensuche während des Eingliederungspraktikums.

Diese Eingliederungsbeihilfe ist auf 1 Jahr begrenzt und kann nicht erneuert werden.



! Bedingungen

- In Frankreich wohnhaft;
- Unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust;
- Entlassung, auch bei schwerwiegender Verfehlung oder Vertragsbruch;
- Ende eines befristeten Arbeits- oder Ausbildungsvertrags;
- Kündigung aufgrund eines Grundes, der später vom Gericht als legitim anerkannt wurde;
- Kündigung aufgrund von Zuzug zum Ehepartner;
- Durchführung der mit dem Berater des *France Travail* vereinbarten Maßnahmen im Rahmen eines maßgeschneiderten Projekts für den Zugang zur Beschäftigung;
- Wahrnehmung der Termine mit seinem Berater, z. B. für einen Arztbesuch oder andere Termine;
- Ein angemessenes Arbeitsangebot nicht zweimal ablehnen;
- Verfügbar und erwerbsfähig sein;
- Tatsächlich und dauerhaft nach einem Arbeitsplatz suchen oder planen, ein Unternehmen zu gründen/zu übernehmen;
- Weder im gesetzlichen Rentenalter noch Anspruch auf Rente oder Vorruhestand haben;
- Innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Arbeitsvertrags sich als arbeitssuchend melden;
- Monatliche Aktualisierung der Situation durch Meldung der während des Zeitraums erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zwischen dem 28. und 15. des Folgemonats);
- Arbeitnehmer unter 55 Jahre müssen eine Beschäftigungsdauer von mindestens 130 Tagen oder 910 Arbeitsstunden (eine oder mehrere Arbeitsstellen), was etwa 6 Monaten entspricht, während der letzten 24 Monate (36 Monate für Arbeitnehmer, die 55 Jahre oder älter sind) vor Beendigung des Arbeitsvertrags nachweisen.

Mehr Informationen:

 www.francetravail.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-alloca.html

Berechnung der Dauer

Die Referenzzeit entspricht der Anzahl der zwischen dem 1. Tag und dem letzten Kalendertag des letzten Arbeitsvertrags gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage, die in den letzten 24 (für Arbeitnehmer unter 55 Jahren) oder 36 (für Personen ab 55 Jahren) Monaten festgestellt wurden. Die Anzahl der berücksichtigten nicht gearbeiteten Tage entspricht maximal 70 % der gearbeiteten Tage (multipliziert mit 1,4). Schließlich wird ein Koeffizient von 0,75* auf die Anzahl der gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage angewendet, um die Dauer des Leistungsanspruchs zu erhalten. Bei Beendigung des Arbeitsvertrags oder Entlassungen, deren Verfahren vor dem 1. Februar 2023 eingeleitet wurde, wird dieser Koeffizient nicht mehr angewendet.

* Die Anwendung dieses Koeffizienten hängt von der Lage auf dem Arbeitsmarkt ab. Da die Gesamtarbeitslosenquote derzeit unter 9 % liegt und innerhalb eines Quartals nicht um 0,8 % gestiegen ist, wird Ihre Leistungsdauer um 25 % gekürzt (Koeffizient 0,75).

Unabhängig von der Situation darf die Bezugsdauer nicht weniger als 182 Tage (6 Monate) oder 152 Kalendertage betragen, wenn der Anspruch aus Saisonarbeitsverträgen besteht.



Maximaldauer und Verlängerung

Für Arbeitnehmer unter 55 Jahren:

- Maximale Auszahlungsdauer = 548 Tage (18 Monate)
- Möglichkeit einer Ergänzungsleistung am Ende des Leistungsbezugs, je nach Situation des Arbeitnehmers, von 182 Tagen.
- Möglichkeit einer Ausbildungsbeihilfe (CFF) je nach Situation des Arbeitnehmers (Teilnahme an einer qualifizierenden Ausbildung, die in Ihrem PPAE eingetragen ist und mindestens 6 Monate dauert).

Für Arbeitnehmer zwischen 55 und 56 Jahren:

- Maximale Auszahlungsdauer = 685 Tage (22,5 Monate)
- Möglichkeit einer Ergänzungsleistung nach Ablauf der Ansprüche (CFD) je nach Situation des Arbeitnehmers für 228 Tage.
- Möglichkeit einer Ausbildungsbeihilfe (CFF) je nach Situation des Arbeitnehmers (Teilnahme an einer qualifizierenden Ausbildung, die in Ihrem PPAE eingetragen ist und mindestens 6 Monate dauert).

Für Arbeitnehmer ab 57 Jahren:

- Maximale Auszahlungsdauer = 822 Tage (27 Monate)
- Möglichkeit einer Ergänzungsleistung am Ende des Leistungsbezugs, je nach Situation des Arbeitnehmers, von 273 Tage.
- Möglichkeit einer Ausbildungsbeihilfe (CFF) je nach Situation des Arbeitnehmers (Teilnahme an einer qualifizierenden Ausbildung, die in Ihrem PPAE eingetragen ist und mindestens 6 Monate dauert).

Für Anspruchsberechtigte ab 62 Jahren: Die Entschädigung kann unter bestimmten Voraussetzungen über die vorgesehene Dauer hinaus gewährt werden (100 von der Altersversicherung anerkannte Trimester und 12 Jahre Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Zeiten, davon 1 Jahr ununterbrochen oder 2 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses).



Zahlungsaufschub

Wartezeit

Das Arbeitslosengeld wird erst nach einer Wartezeit von 7 Tagen ausgezahlt. Diese Wartezeit gilt jedoch nicht, wenn sie bereits in den vorangegangenen 12 Monaten angewandt wurde.

Aufschub bei „Abfindungszahlungen“

Dieser Aufschub wird auf Basis der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhaltenen Beträge berechnet (z.B. Abfindungen, Vergleiche usw.). Alle Abfindungen, die über den gesetzlich vorgesehenen Betrag hinausgehen, führen zu einem Zahlungsaufschub. Auch bei Entschädigungen, die in einem Kollektivvertrag oder einer Unternehmens- oder Branchenvereinbarung vorgesehen sind. Um die Anzahl der Aufschubtage zu berechnen, müssen Sie die über dem Gesetz liegenden Entschädigungen durch 109,6 dividieren (dieser Wert ist für alle gleich). Der Aufschub darf in keinem Fall mehr als 150 Tage (5 Monate) betragen. 75 Tage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus wirtschaftlichen Gründen.

Aufschub bei „bezahltem Urlaub“

Dieser Aufschub wird auf Basis der Urlaubsabgeltung berechnet, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird. Um die Anzahl der Tage zu berechnen, wird die in den letzten 6 Monaten erhaltene Urlaubsabgeltung durch den Betrag des Tageslohns geteilt. Diese Verzögerung darf 30 Tage nicht überschreiten, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder die Einleitung des Entlassungsverfahrens) nach dem 1. Oktober 2021 erfolgt ist.

Diese Fristen sind kumulativ und können alle drei angewandt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Es handelt sich um Leistungsaufschübe, d.h. sie verschieben den Beginn des ersten Tages der Leistungszahlung, verkürzen aber nicht die Dauer der Leistung.



Betrag

France Travail berechnet die Höhe der Beihilfe zur Rückkehr in die Beschäftigung (ARE) auf der Grundlage des Referenzgehalts, das der Summe der Bezüge entspricht, die während des Zeitraums erzielt wurden, der für die Berechnung der Anspruchsdauer herangezogen wurde.

Der tägliche Bruttobetrag des ARE setzt sich zusammen aus:

- einem festen Anteil in Höhe von 13,18 €;
- und einem variablen Anteil in Höhe von 40,4 % des täglichen Referenzlohns (SJR).

Dieser Betrag darf nicht weniger als 57 % und nicht mehr als 75 % des SRJ betragen. Der Nettobetrag des ARE darf nicht weniger als 32,13 € betragen.

Degressivität

Die Degressivität der Leistungen gilt, wenn zwei spezifische Bedingungen erfüllt sind:

- Die Leistungsempfänger sind zum Zeitpunkt des Endes ihres Arbeitsverhältnisses (Ablauf der Kündigungsfrist) jünger als 55 Jahre oder jünger als 57 Jahre, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. April 2025 endet.
- Der Referenz-Tageslohn lag über einem bestimmten Betrag: 162,40 € / Tag, d. h. 4.939,67 € / Monat (Wert zum 1. Juli 2025).

Die Kürzung kann bis zu 30 % betragen, wobei ein Mindestbetrag von 92,57 € brutto pro Tag bzw. ca. 2.777 € pro Monat (Wert zum 1. Juli 2025) gilt.



Ausschluss/ Verlust

- Ende des maximalen Anspruchszeitraums auf Arbeitslosengeld;
- nicht mehr als Arbeitsuchender gemeldet sein;
- Krankheit, Arbeitsunfall oder Mutterschaft;
- Bei Erhalt des geteilten Erziehungsgelds (PreParE) oder eines Tagesgelds für die Betreuung eines Kindes;
- Anspruchsberechtigter einer Altersvergünstigung aufgrund einer langen Laufbahn, Arbeitnehmer mit Behinderungen, bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, im Fall beschwerlicher Arbeiten oder von Asbest;
- Anspruchsberechtigter einer Vollrente;
- Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Arbeitsuchenden, wie zum Beispiel die Suche nach einem Arbeitsplatz und die Verpflichtung, auf etwaige Beschäftigungsangebote zu antworten (Beachten Sie, dass das in Frankreich übliche Gehalt eines der Elemente ist, die eine angemessene Stellenangebot ausmachen);
- Bezug der Beihilfen für Unternehmensübernahme oder -gründung;
- bei Abschluss eines öffentlichen Dienstvertrages;
- bei Abschluss einer Berufsausbildung, die nicht unter das PPAE fällt;
- Nicht mehr in Frankreich wohnhaft.

Mehr Infos:

 www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F14860



! Bedingungen

- In Deutschland wohnhaft und unter der Regelaltersgrenze;
- für den Arbeitsmarkt verfügbar sein;
- als arbeitssuchend gemeldet sein (über den digitalen Service oder persönlich in der Agentur);
- arbeitslos, aber in der Lage sein, mindestens 15 Stunden pro Woche einer Tätigkeit nachzugehen;
- vor der Arbeitslosmeldung für mindestens 12 Monate in den letzten 30 Monaten (Anwartschaftszeit) versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (im Falle von häufig befristeten Arbeitsverträgen, wobei die meisten auf bis zu 14 Wochen befristet waren, verkürzt sich die Anwartschaft auf mind. 6 Monate Beschäftigung in den letzten 30 Monaten);
- Nutzung aller Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.

💰 Betrag

- 60 % des monatl. Nettogehalts;
 - 67 % des monatl. Nettogehalts bei einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.
- Der Bruttobetrag wird auf Basis des Bruttogehalts der letzten 12 Monate ermittelt.

Arbeitslosengeld-Rechner:

www.pub.arbeitsagentur.de/start.html

🕒 Dauer

Die Anspruchsdauer variiert abhängig von der Beschäftigungsdauer in den letzten 5 Jahre und dem Alter des Arbeitsuchenden:

Beschäftigungsdauer in den letzten 5 Jahren	Alter	Monate / Tage
min. 12 Monate		6 Monate / 180 Tage
min. 16 Monate		8 Monate / 240 Tage
min. 20 Monate		10 Monate / 300 Tage
min. 24 Monate		12 Monate / 360 Tage
min. 30 Monate	> 50 Jahre	15 Monate / 450 Tage
min. 36 Monate	> 55 Jahre	18 Monate / 540 Tage
min. 48 Monate	> 58 Jahre	24 Monate / 720 Tage

🕒 Karenzzeit

Zahlung des Arbeitslosengelds frühestens ab dem 1. Tag der Meldung als Arbeitsuchender und des Antrags auf Arbeitslosengelds bei der *Agentur für Arbeit*.

🚫 Ausschluss/Verlust

- Verzicht des Arbeitsplatzes ohne gerechtfertigten Grund;
- Ablehnung einer angemessenen Beschäftigung;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung der Teilnahme an einer beruflichen Wiedereingliederung;
- fehlende aktive Suche nach einem Arbeitsplatz.

🕒 Verlängerung

Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Person im Verlauf der vergangenen 5 Jahre Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, aber diesen aufgrund einer erneuten Tätigkeit nicht bis zum Ende wahrnahm. Wird die Person erneut arbeitslos, kann die verbleibende Dauer zur neuen Arbeitslosigkeitsdauer hinzugerechnet werden, bis zu einem Maximum der maximalen Dauer für das jeweilige Alter (siehe Tabelle oben).

INFO-CENTER BÜROS

LUXEMBURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

8, rue Berwart
L-4043 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRÜCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

DIFFERDANGE

19, avenue Charlotte
L-4530 Differdange
☎ +352 58 82 89

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
† Reinaldo CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010



MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

Thionville

1, place de la gare
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel
Vennbahnstraße 2
B-4780 St. Vith
† Brigitte WAGNER
☎ +352 671 013 610

Beratungen ohne Termin!

Öffnungszeiten auf
www.lcgb.lu



Terminvereinbarung
weiterhin möglich
via ✉ rdv@lcgb.lu
☎ +352 49 94 24 555
📄 DeinLCGB.lu

Terminpflicht für den
Steuerservice und das
Ablesen des Tachographen

CSC - ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32



LCGB LEISTUNGEN

Fragen zu unseren Leistungen
☎ +352 49 94 24-600
✉ services@lcgb.lu



MITGLIEDERVERWALTUNG

Änderung Ihrer Kontaktdaten
☎ +352 49 94 24-421
✉ membres@lcgb.lu



LCGB INFO-CENTER

Beratung und Informationen
☎ +352 49 94 24-222
✉ infocenter@lcgb.lu